

10 Facts zum Thema Krankenversicherung

1. Die Krankenversicherung ist in Deutschland eine Pflichtversicherung. Jeder Bürger, auch Zuwanderer, Selbständige und Freiberufler müssen eine Krankenversicherung abschließen
2. Die Wahl der Krankenkasse ist in Deutschland frei. Es herrscht Wettbewerb. Grundsätzlich gibt es die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV)
3. Allen Versicherten der GKV stehen die gleichen Leistungen zu, egal, wie alt sie sind, welche Beiträge sie leisten oder Gesundheitsrisiken sie tragen. Es gilt das Solidaritätsprinzip
4. Üblicherweise meldet der Arbeitgeber seine Mitarbeiter bei der Krankenkasse an, wobei dem Arbeitnehmer das Wahlrecht zusteht, welche Kasse er wählen möchte
5. Selbständige Zuwanderer haben maximal drei Monate Zeit, sich freiwillig in der GKV zu versichern. Danach entfällt der Anspruch in der GKV und man muss sich u.U. teurer in der PKV versichern
6. Auch bei Entsendungen ins Ausland spielen die Krankenkassen, bzw. die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) eine Rolle: Um den Sozialversicherungsschutz im EU-Ausland nach dem Prinzip der Ausstrahlung sicherzustellen, ist ein entsprechender Antrag A1 notwendig. Arbeitgeber senden ihn vor der Entsendung ausgefüllt an den Sozialversicherungsträger
7. Wer einen Arbeitnehmer in ein Land außerhalb Europas entsenden will, dem hilft ebenfalls die DVKA, zu prüfen, ob es bilaterale Abkommen gibt. Ist das nicht der Fall, kann man bei der DVKA prüfen lassen, wie die Entsendung unter Verbleib in der deutschen Sozialversicherung trotzdem bewerkstelligt werden kann
8. Typische Merkmale für das Vorliegen der Ausstrahlung, d.h. den Verbleib in der deutschen Sozialversicherung bei Entsendung sind: 1. Weiter in Deutschland beschäftigt (Vertrag, Arbeitgeber) 2. Entgeltabrechnung in Deutschland 3. Mitarbeiter bleibt dem deutschen Arbeitgeber gegenüber weisungsgebunden 4. Es handelt sich um einen von vornherein befristeten Auslandseinsatz
9. Innerhalb der EU helfen einheitliche Verordnungen, die Voraussetzungen für die Ein- und Ausstrahlung zu regeln, so dass innerhalb der EU entsendete Mitarbeiter bis zu 24 Monate in Deutschland versichert bleiben
10. Auch in Deutschland beschäftigte Drittstaatenangehörige unterliegen den gleichen Regelungen. Jedoch haben Dänemark, Großbritannien oder Nordirland die Drittstaatenverordnung nicht angenommen. Und Vorsicht: Aufenthaltsrechtlich gelten für Bürger aus Drittstaaten bei Entsendung in ein EU-Land gänzlich andere Regeln!

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Ersetzt keine fachliche Beratung. Stand: Sommer 2017